

II- 1599 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

ZU

649/A.B.

666/J.

PrM am 28. Juli 1971

Zl.24.984-PrM/71

27. Juli 1971

Parlamentarische Anfrage
Nr. 666/J an den Bundes-
kanzler, betreffend Bundes-
voranschlag 1972

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing. Karl WALDBRUNNER

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat
DDr. KÖNIG, MACHUNZE und Genossen haben am
16. Juni 1971 unter der Nr. 666/J an den
Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend Bun-
desvoranschlag 1972, gerichtet, welche fol-
genden Wortlaut hat:

"Den Meldungen des ORF vom 14. 6. 1971
war zu entnehmen, daß die Bundesregierung
die Budgetklausur zum Bundesvoranschlag 1972
abgehalten und auch abgeschlossen hat.

Aus diesem Anlaß stellen die unterzeichne-
ten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

Welche Anträge oder Anforderungen zum Bun-
desvoranschlag 1972 wurden von seiten Ihres
Ministeriums (Ressorts) an den Bundesminister
für Finanzen herangetragen?"

./.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Besprechung der Bundesregierung über den Bundesvoranschlag 1972 ergab nur die allgemeinen Richtlinien für die Erstellung dieses Budgets. Auf Grund dieser Richtlinien haben vor einigen Tagen zwischen beamteten Vertretern des Bundeskanzleramtes und beamteten Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen Besprechungen stattgefunden, die - wie auch mein Amtsvorgänger bei der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1357/J-NR/69 ausführte - lediglich den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes hatten; von Anträgen im Sinne ihrer Anfrage kann somit nicht gesprochen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Gesprächen auch nicht um Anforderungen im Sinne ihrer Frage.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß mir eine substantielle Beantwortung der Anfrage im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B-VG problematisch erscheint.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs. 2 B.-VG.
vertretende Vizekanzler:

